



## **I. Allgemeines und Zweckbestimmung**

1. Das Gebäude der Bürger- und Freizeiteinrichtung „Konzeller Mitte“ (folgend „Bürgerhaus“ genannt) und der Vorplatz dazu sind Gemeindegrund und werden durch die Gemeinde Konzell verwaltet und betrieben. Die Einrichtung dient dem kulturellen, sozialen und gesellschaftlichem Leben in der Gemeinde. Zu diesem Zweck steht das Bürgerhaus grundsätzlich allen Einwohner, Vereinen, Verbänden und Institutionen zur Verfügung. Die Nutzung muss mit dem Zweck und den Zielen dieses Bürgerhauses im Einklang stehen. Im Einzelfall behält sich die Gemeinde die Entscheidung über die Erlaubnis der tatsächlichen Nutzung vor.
2. Mit der Antragstellung zur Nutzung dieses Bürgerhauses erkennen alle Benutzenden verbindlich die Bestimmungen dieser Hausordnung an.
3. Ein Rechtsanspruch auf Überlassung des Bürgerhauses besteht nicht.
4. Die Gemeinde Konzell erstellt einen Belegungsplan.
5. Die Gemeinde Konzell koordiniert die Veranstaltungen, Aktionen und Nutzungen. Sie besitzt bei Überschneidungen das Zuweisungsrecht.
6. Die Benutzung des Bürgerhauses in den Gemeinschaftsbereichen (ausgenommen Bücherei und Gastwirtschaft) bedarf der Erlaubnis. Sie ist bei der Gemeinde mit ausreichendem Vorauf zu beantragen.

Die Hausordnung gilt in allen Räumen und auf dem Gelände der Einrichtung. Das Hausrecht gegenüber Mietern und Dritten wird durch das von der Gemeinde beauftragte Personal ausgeübt, dessen Anordnungen unbedingt Folge zu leisten ist.

## **II. Regelungen für den Aufenthalt im Gebäude und auf dem Gelände des Bürgerhauses**

1. In den Räumlichkeiten sowie auf dem frei zugänglichen Gelände des Bürgerhauses hat sich jeder Besucher und jede Besucherin so zu verhalten, dass keine andere Person gefährdet, behindert, geschädigt, bedroht oder belästigt wird.
2. In den Bereichen innerhalb des Bürgerhauses, die speziell für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der im Hause ansässigen Nutzer und deren Besucherinnen/Besuchern vorbehalten sind, ist der Aufenthalt für unbefugte Personen nicht gestattet.
3. Rettungswege sind frei zu halten. Die gekennzeichneten Fluchtwege sind im Gefahrenfall zu benutzen.
4. Die Sperrzeit des Bürgerhauses bei Veranstaltungen ist grundsätzlich 24:00 Uhr mit Ausnahme der Veranstaltungen welche durch die Gastwirtschaft betrieben werden und gesonderten vertraglichen Vereinbarungen.

5. Es ist nicht gestattet, ohne Erlaubnis der Gemeinde Konzell im Haus und auf dem Gelände Waren zu verkaufen, zu musizieren, Drucksachen zu verteilen, oder Werbeaktionen und Sammlungen durchzuführen.
6. Es ist untersagt, bauliche Anlagen, sonstige Einrichtungen oder Wege zu beschriften, zu bemalen oder zu bekleben.
7. Sämtliche Flächen und Räume des Bürgerhauses sind nach Nutzung besenrein zu hinterlassen und allgemein sauber zu halten. Die Sanitärbereiche dürfen nicht zweckentfremdet werden.
8. Das Rauchen ist im gesamten Gebäude nicht gestattet. Auf dem Gelände ist das Rauchen nur in den mit Aschenbechern ausgestatteten Bereichen erlaubt.
9. Müll ist von den Nutzern der Einrichtung ordnungsgemäß zu entsorgen. Küchenabfälle sind sofort in den Abfalltonnen (EG Eingang Vereinsarchiv) zu entsorgen. Die benutzten Räumlichkeiten sind besenrein der Gemeinde Konzell zu übergeben. Für Schäden jeglicher Art haftet die Nutzer der Einrichtung. Sonderreinigungen werden in Rechnung gestellt. Schäden sind unverzüglich der Gemeinde mitzuteilen.
10. Die im Bürgerhaus bereit gestellten Sitzgelegenheiten dienen dem vorübergehenden Aufenthalt der Besucherinnen und Besucher.
11. Skaten, Inline-Skaten und Ähnliches ist auf dem gesamten Anwesen nicht gestattet. Es herrscht generelles Parkverbot außerhalb der Parkbeschilderung. Fahrräder sind in den dafür vorgesehenen Ständern abzustellen.
12. Mit Ausnahme von Führhunden dürfen Tiere nicht in das Gebäude des Bürgerhauses mitgenommen werden. Auf dem Vorplatz des Bürgerhauses sind Hunde an der Leine zu führen.
13. Die Räume der Gastwirtschaft werden verpachtet. Für alle übrigen Räumlichkeiten werden seitens der Gemeinde Konzell keinerlei Nutzungspreise erhoben.
- 14 Offene Feuer im Innen- wie Außenbereich sind nicht gestattet Eine Brandmeldeanlage wurde im Gebäude installiert.
- 15 Solange noch kein Pachtvertrag mit einem Wirt besteht, dürfen Lebensmittel zum Eigenverzehr mitgeführt werden. Der Verkauf von Lebensmittel bedarf grundsätzlich der Erlaubnis (ggf. Gestattung) der Gemeinde.
- 16 Mobiliar ist wie vorgefunden wieder zu hinterlassen.

### III. Störungen des Hausfriedens

Erhebliche Verstöße gegen die Hausordnung führen grundsätzlich zu einer Verwarnung und in schwerwiegenden Fällen zu einem Hausverbot. Hierzu zählen insbesondere:

- Das Mitbringen und der Genuss von Drogen
- Das Mitbringen und die Benutzung von Waffen und sonstigen gefährlichen Gegenständen
- Die Androhung und Anwendung von körperlicher Gewalt
- Mutwillige Sachbeschädigung
- Diebstahl

- Randalieren
- Beschimpfen oder Beleidigen von Personal der Gemeinde Konzell, von Personal anderer im Hause ansässiger Nutzer/Pächter oder von Besucherinnen und Besuchern des Bürgerhauses
- Verunreinigen des Hauses und der Außenanlagen
- Betteln und Hausieren

Den Anordnungen des Personals der Gemeinde Konzell ist Folge zu leisten. Im Falle von Zuwiderhandlungen kann ein Hausverbot erteilt werden.

Wer trotz Aufforderung durch das Personal der Gemeinde Konzell das Haus nicht verlässt, muss mit einer Anzeige wegen Hausfriedensbruchs rechnen.

#### IV. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Konzell, 28.11.2023



Hans Kienberger  
1. Bürgermeister

